

Andererseits verlangte die Prozessökonomie eine *Verwirklichung* de facto in der forensischen Praxis (4.). Als Leitgedanke wirkte dabei, dass zunächst bei den prozessökonomischen Mechanismen deren Praktikabilität, der voraussichtliche Umgang der Praxis mit ihnen und ihre Folgen in der Rechtswirklichkeit eingeschätzt und überhaupt berücksichtigt wurden [a)]. Der praktische Missbrauch und die daraus fließenden prozessökonomischen Missstände und Erfahrungen konnten den Gesetzgeber zur prozessökonomischen Rechtsentwicklung anleiten [b)]. Deshalb diente auch der frühere Zivilprozess mit seinen prozessökonomischen Mängeln de lege ferenda als ständige Kontrastfolie in jener Hinsicht auf all das, was prozessökonomisch jedenfalls vermieden werden sollte [c)]. Schliesslich musste, was die Wahrnehmung der Prozessökonomie betraf, vor deren nur begrenzter Quantifizier- und Messbarkeit in der Praxis gewarnt werden, um fehlende oder nur beschränkt gültige empirische Daten nicht mit fehlender oder beschränkter Prozessökonomie gleichzusetzen [d)].

In ihrer Gesamtheit und ihrem Zusammenwirken ergaben die prozessökonomischen Leitgedanken ein *prozessökonomisches Konzept* gemäss Franz Klein (5.), auf dem die Prozessökonomie sowohl in der österreichischen Zivilprozessordnung von 1895 als auch in der liechtensteinischen Zivilprozessordnung von 1912 beruhte. Mit anderen Worten: Das flexible prozessökonomische Konzept Franz Kleins blieb hinter all den konkret in den Entwürfen Gustav Walkers rezipierten, geänderten und neu geschaffenen prozessökonomischen Mechanismen der liechtensteinischen Zivilprozessordnung von 1912 (mit Walkers Absicht) unvermindert erhalten und gültig.

1. Ausklammerung der Verfahrensgrundsätze

Obleich die herrschende Meinung im Zivilprozessrecht die Begriffe Verfahrens*maximen* und Verfahrens*grundsätze* synonym verwendet,⁶⁴ soll vorliegend terminologisch zwischen den beiden *unterschieden* werden. Inhaltlich führt das zu keinen Abweichungen von der herrschenden Meinung, erlaubt indes durch die terminologische Differenzierung die

64 Vgl. beispielsweise Ö-ZPO Komm.-Fucik, Vor § 171 N. 1; Meier, S. 380.